

GZ: D055.316
2020-0.636.241

Sachbearbeiter: Mag. Mathias VEIGL

Präsidium des Nationalrates

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Gesetzesentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Verhinderung von Doping im Sport (AntiDoping-Bundesgesetz 2021 – ADBG 2021) erlassen und das Bundesgesetz betreffend die Förderung des Sports (Bundes-Sportförderungsgesetz 2017 – BSFG 2017) geändert werden

Die Datenschutzbehörde nimmt in o.a. Angelegenheit aus Sicht ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

Allgemeines zum Gesetzesvorhaben:

Die Datenschutzbehörde darf zu Anfang darauf hinweisen, dass zu Änderungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007 (ADBG 2007) aus datenschutzrechtlicher Sicht umfassend Stellung genommen wurde (GZ: DSB-D054.333/0001-DSB/2014). Es darf auf diese Ausführungen verwiesen werden.

Zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA) in der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung:

Diese DSFA erscheint vor allem in Hinblick auf eine unzureichende Determinierung, welche Datenanwendungen einer DSFA zuzuführen sind, als zu rudimentär. Konkret wird lediglich Bezug auf den Datenverarbeitungszweck genommen. Eine Abwägung gegen die Interessen einer betroffenen Person bzw. der Bezug zu einem Risiko der Datenverarbeitung, welche – wie schon dargelegt – nicht hinreichend bezeichnet wurde, ist nicht ersichtlich. Darüber hinaus ist kein Bezug zu den umfangreichen Meldepflichten der Sportler (§ 25), wo jedenfalls eine DSFA zu machen angezeigt wäre, ersichtlich.

Zu § 3 Abs. 4 Z 11 und Abs. 6:

Im Hinblick auf Hinweisgebersysteme wird darauf hingewiesen, dass es nach der Rechtsprechung des VfGH für das Vorliegen eines gesetzlichen Auftrags zur Datenverarbeitung erforderlich ist, dass sich aus dem Gesetz unmittelbar ergibt, welche konkreten Datenkategorien zu verarbeiten sind (vgl. dazu bspw. VfSlg. 18.146/2007). Darüber hinaus wäre eine derartige Kategorisierung auch wegen einer gleichbleibenden Datenqualität bzw. Vergleichbarkeit von Meldesystemen wünschenswert.

Es wird daher angeregt – angesichts dessen, dass Gegenstand einer Datenverarbeitung im Rahmen eines Hinweisgebersystems auch strafrechtlich relevante Daten nach Art. 10 DSGVO sein können –, die nähere Ausgestaltung/Anforderung an ein Hinweisgebersystem zumindest in Grundzügen gesetzlich zu regeln.

Eine Übermittlung von personenbezogenen Daten an Drittstaaten, wie sie unter Abs. 6 vorgesehen ist, muss auf zumindest einem der – abschließend aufgezählten – Ausnahmetatbestände nach Kapitel V DSGVO fußen können. Die „Erlaubnis“ des Abs. 6, Daten an „andere Sportorganisationen, internationale Sportfachverbände, andere Anti-Doping-Organisationen“ zu übermitteln, findet in dieser Pauschalität keine Deckung in Kapitel V DSGVO.

Zu § 6 Abs. 1:

Wie schon zu § 3 Abs. 4 Z 11 und Abs. 6 ausgeführt, muss sich bereits aus dem Gesetz ergeben, welche Datenkategorien verarbeitet werden dürfen, um den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen. Auch an dieser Stelle erscheint dieses Kriterium nicht erfüllt.

§ 6 Abs. 1 soll zudem eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von besonderen Kategorien personenbezogener Daten (Art. 9 Abs. 1 DSGVO) und strafrechtlich relevanten Daten (Art. 10 DSGVO) bilden.

Sowohl Art. 9 Abs. 2 als auch Art. 10 DSGVO verweisen auf das „Recht der Mitgliedstaaten“ und sind somit nicht unmittelbar anwendbar.

Demzufolge müsste § 6 selbst festlegen, unter welchen konkreten Voraussetzungen die Verarbeitung dieser Daten durch die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gestattet ist. Der Hinweis auf (den nicht unmittelbar anwendbaren) Art. 9 Abs. 2 DSGVO bzw. Art. 6 Abs. 1 iVm Art. 10 DSGVO genügt dem folglich nicht.

Dabei ist vor allem unklar, ob die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung als Verantwortliche Listen zu führen hat, für die nach Art. 10 letzter Satz DSGVO eine behördliche Aufsicht vorzusehen wäre. Überhaupt ist hier unklar, ob lediglich die Verurteilungen nach der strafgesetzlichen Bestimmung gemäß § 28 gemeint sind oder alle strafgerichtlichen Verurteilungen. Es sollte daher eine Klarstellung getroffen werden. Im Übrigen verweisen die Erläuternden Bemerkungen einmal betreffend Art. 10 DSGVO Daten unrichtiger Weise auf Art. 19 DSGVO.

Ebenso in § 6 Abs. 1 findet sich die gesetzliche „Erlaubnis“ Auftragsverarbeiter heranzuziehen. Diese schon in der DSGVO dem Grunde nach vorgesehene zulässige Vorgehensweise (siehe Art. 28 Abs. 1 DSGVO) bedarf keiner Wiederholung im Gesetz.

Zu § 6 Abs. 2:

Es stellt sich in Bezug auf Satz 2 die Frage, ob alle besonderen Kategorien personenbezogener Daten iSd Art. 9 Abs. 1 DSGVO für die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung von Relevanz sind. Daten zum Sexualleben oder der sexuellen Orientierung oder Daten über die politische Meinung, religiöse oder weltanschauliche Überzeugung oder die Gewerkschaftszugehörigkeit dürften für die Tätigkeiten der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung nicht erforderlich sein.

Es wird daher eine Präzisierung angeregt.

Zu § 6 Abs. 3:

Es wird angeregt, die Wortfolge *„auf begründetes und zu dokumentierendes Ersuchen einer zuständigen Behörde [...] oder einer sonstigen Behörde erforderlichenfalls zu verarbeiten“* zwecks Klarstellung durch die Wortfolge *„auf begründetes und zu dokumentierendes Ersuchen einer zuständigen Behörde [...] oder einer sonstigen Behörde erforderlichenfalls zu übermitteln“* zu ersetzen.

Zu § 6 Abs. 4

Wie auch schon zu § 3 Abs. 6 ausgeführt, bedarf es für Datenübermittlungen an Drittstaaten eines Rechtfertigungsgrundes gemäß Kapitel V DSGVO. Die Erläuternden Bemerkungen zu § 6 Abs. 4 und die DSFA nehmen hierauf aber ebenso wenig Bezug wie der vorgeschlagene Gesetzestext. Eine Übermittlung personenbezogener Daten kommt gegebenenfalls mit Dopingkontrollereinrichtungen in Drittstaaten, für die ein Angemessenheitsbeschluss besteht, in Betracht bzw. wäre nur nach den Kautelen von Kapitel V DSGVO zulässig. Eine Pauschalermächtigung zur Datenübermittlung an Drittstaaten findet hingegen keine Deckung in Kapitel V DSGVO.

Zu § 6 Abs. 7 bis 12 (Einschränkung der Betroffenenrechte):

Art. 12 wird in § 6 unter die Informationsrechte subsumiert, wobei eine Einschränkung von Art. 12 nur sehr eingeschränkt möglich erscheint. Die vorgenommene pauschale Einschränkung der Betroffenenrechte, die sich als weitgehender Ausschluss der Rechte darstellt, erscheint insbesondere die Voraussetzungen von Art. 23 Abs. 2 DSGVO nicht zu erfüllen und wäre daher im Hinblick auf eine stärker ausdifferenzierte Formulierung zu überdenken. Insbesondere der weitgehende Ausschluss des Auskunftsrechts erscheint problematisch.

Konkret wird auf Folgendes hingewiesen:

Die in Abs. 10 Satz 1 vorgesehene Beschränkung des Rechts auf Löschung erscheint im Hinblick auf Art. 17 Abs. 3 lit. b DSGVO iVm § 6 Abs. 13 DSGVO entbehrlich und kann entfallen.

Der Normzweck des Abs. 10 Satz 2 erschließt sich nicht. Sollten die Daten nicht mehr benötigt werden, so wären sie vor Ablauf der gesetzlich normierten Aufbewahrungspflicht zu löschen, sofern ein Betroffener sein Recht auf Widerspruch erfolgreich geltend macht (Art. 21 DSGVO). Abs. 10 Satz 2 entspricht dem Wesen nach eher einer Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 Abs. 1 DSGVO, welche sich aber unmittelbar aus der DSGVO ergibt und keiner näheren Determinierung bedarf.

Es wird daher eine Klarstellung angeregt.

Abs. 11 und Abs. 12 sollten ersatzlos entfallen, weil sie im Wesentlichen den Inhalt von Art. 18 bzw. Art. 21 DSGVO – in unzulässiger Weise – wiederholen und damit keine Beschränkung iSd Art. 23 DSGVO darstellen. Sollte hingegen intendiert sein, dass Art. 18 und Art. 21 DSGVO überhaupt keine Anwendung finden, so wäre dies im Normtext deutlich klarzustellen (vgl. dazu bspw. § 16 Abs. 8 MeldeG).

Zu § 6 Abs. 14:

Die Erläuterungen verweisen im Hinblick auf Datenübermittlungen an Drittstaaten auf die – nicht mehr anwendbare – Rechtslage gemäß dem DSG 2000. Seit 25. Mai 2018 richten sich derartige Übermittlungen ausschließlich nach Kapitel V der DSGVO.

Die Erläuterungen wären daher anzupassen.

Ungeachtet dessen erschließt sich die Verpflichtung zur Durchführung einer DSFA, wie in Abs. 14 Satz 2 vorgesehen, nicht: Ob eine solche durchzuführen ist oder nicht richtet sich ausschließlich nach Art. 35 DSGVO iVm den Verordnungen der Datenschutzbehörde BGBl. II Nr. 108/2018 und 278/2018. Abs. 14 2. Satz sollte daher ersatzlos entfallen.

Zu § 11:

Ergebnisse von Kontrollverfahren sollen anonymisiert berichtsmäßig dem zuständigen Bundesminister vorgelegt werden.

Erst aus den erläuternden Bemerkungen ist ersichtlich, dass ebenfalls eine namensbezogene Veröffentlichung einer Liste von Sportlern, gegen die eine Sperre ausgesprochen wurde, unter Angabe des vom Sportler begangenen Verstoßes und der Dauer der Sperre geplant ist.

Die aus dem Gesetzestext ersichtliche Anonymisierung von personenbezogenen Daten wäre demnach sinnlos. Sollte eine namensbezogene Veröffentlichung beabsichtigt sein, so müsste diese im Normtext – und nicht bloß in den Erläuterungen – zum Ausdruck kommen und entsprechende Sicherheitsgarantien vorsehen (siehe dazu bspw. § 37 FM-GwG).

- 5 -

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten ist im Hinblick auf Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit der Datenverarbeitung jedenfalls zu überdenken. Das offensichtlich verfolgte Ziel der Veröffentlichung von Verstößen und insbesondere die Anprangerung von Missständen könnte weniger eingriffsintensiv und effektiver mit der Möglichkeit des Ausspruchs der Veröffentlichung der Strafe gemäß dem 2. Abschnitt gewährleistet werden.

Zu § 24 Abs. 2 Z 4:

Diese Bestimmung betrifft eine Meldepflicht für Mitglieder und Sportler in Sportorganisationen in Bezug auf den Verdacht auf Doping. Auch an dieser Stelle ist anzumerken, dass die in den Materialien durchgeführte DSFA äußerst rudimentär ist und auf die Datenverarbeitung gemäß § 24 nicht ausreichend konkret Bezug nimmt.

Auch ist fraglich, ob die Meldepflicht im Hinblick auf eine taugliche gesetzliche Grundlage zur Datenverarbeitung einer einzelnen Person ausreichend ist. Im Hinblick auf die demnächst gültige RL (EU) 2019/1937, die zwar in diesem Bereich nicht gilt, würde es sich dennoch angesichts der weitreichenden Datenverarbeitungspflichten der NADA anbieten, ein anonymes Meldesystem bereitzuhalten.

Eine Kopie dieser Erledigung ergeht an das Präsidium des Nationalrates.

29. Oktober 2020

Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:

SCHMIDL